

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

18. Juni 2025

Bericht des Präsidiums zum Beschluss auf Vorlage 2525/14

Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Präsidium der Universität gebeten und folgende Antwort erhalten:

**Stellungnahme des Präsidiums der Universität zum Beschluss
„Anonymisierung von Sonder- und Härtefallanträgen“ des
Studierendenparlamentes**

„Im Rahmen eines Sonder- oder Härtefallantrags müssen Nachweise, wie ärztliche Atteste, stets den Namen der antragstellenden Person enthalten, um die eindeutige Zuordnung sicherzustellen. Ohne einen Namen kann z.B. nicht geprüft werden, ob das Attest tatsächlich die antragstellende Person betrifft. Eine vollständige Anonymisierung ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich, selbst wenn im Antragsformular auf die Abfrage des Namens verzichtet würde.

Eine Anonymisierung durch individuelle Identifikationsnummern oder Codes setzt zuerst die Entwicklung für die IT-Systeme der Universität geeigneter und derzeit nicht vorhandener Lösungen voraus. Außerdem werden Bewerbungen und Sonderanträge derzeit im selben Team von denselben Personen bearbeitet und ohne eine organisatorische Trennung der Zuständigkeiten ist eine echte Anonymisierung daher nicht gewährleistet. Eine tiefgreifende Reorganisation der administrativen Abläufe, bei der Sonderanträge und Bewerbungen durch unterschiedliche Arbeitsbereiche bearbeitet würden, wird derzeit als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Das Anliegen des Studierendenparlamentes zielt zudem darauf ab, mögliche Benachteiligungen durch Vorurteile oder implizite Annahmen zu vermeiden. In der Vorlage heißt es dazu: „Zudem sind Menschen und Gesellschaft nicht frei von Vorurteilen und Stereotypen, welche in Form von Stigmatisierung und Diskriminierung zum Tragen kommen können. Damit Studierenden eine gerechte Prüfung ihrer Anträge ermöglicht werden kann, ist eine Anonymisierung eine überfällige verhältnismäßige Maßnahme, die die Universität treffen sollte.“

Die vorgeschlagene Anonymisierung würde sicherstellen, dass persönliche Daten, insbesondere sensible Gesundheitsinformationen, zu keinem Zeitpunkt zu Nachteilen führen, weder im Zulassungsverfahren noch im weiteren Studienverlauf. Um diese Zielsetzung differenziert einordnen zu können, ist es hilfreich, die bestehenden Abläufe in den beiden relevanten Phasen näher zu betrachten:

Phase der Bewerbung und im Zulassungsverfahren

- Bei grundständigen Studiengängen erfolgt das Zulassungsranking vollständig automatisiert, ausschließlich auf Basis der Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeit. Subjektiv beeinflusste menschliche Bewertungen sind ausgeschlossen.
- Bei Masterbewerbungen erfolgt die Bewertung und das Ranking durch die Fakultäten. Diese erhalten keine Informationen über eingereichte Sonderanträge – nicht einmal, ob ein Antrag gestellt wurde. Eine Beeinflussung des Auswahlverfahrens durch Kenntnis sensibler Daten ist ausgeschlossen.

Im weiteren Studienverlauf

- Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens werden alle Sonderantragsdaten gelöscht.
- Im Studierendenaccount erscheinen keine Hinweise auf eingereichte Sonderanträge oder deren Inhalte. Auch die Art der Zulassung (z. B. über die Härtefallquote) ist für Mitarbeitende im Studienverlauf nicht sichtbar.

Da die bestehenden Verfahren bereits so ausgestaltet sind, dass benachteiligende Wirkungen durch personenbezogene Daten ausgeschlossen werden können, ist u.E. eine umfassende Reorganisation des Verfahrens derzeit weder notwendig noch verhältnismäßig. Die geltenden Abläufe entsprechen zudem den Anforderungen der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf den Schutz sensibler Gesundheitsdaten.“